

Übertragung der Entnahme von Trichinenproben

Mit der Neuordnung des Fleischhygienerechts wurde die Möglichkeit geschaffen, die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen und die Kennzeichnung der Wildkörper an den Jagd ausübungsberechtigten für seinen Jagdbezirk zu übertragen. Im Hinblick auf die Zielrichtung des Änderungsgesetzes, ist es geboten, den Personenkreis der Jagd ausübungsberechtigten über die in §1 Abs.2 NJagdG aufgeführten Personen hinaus zu erweitern. Er umfasst daher folgende Personen:

Pächter, Mitpächter, Jagdaufseher und Jagderlaubnisscheininhaber gemeinschaftlicher Jagdbezirke, nichtstaatlicher Eigenjagdbezirke und verpachteter staatlicher Jagdbezirke, Inhaber der nichtstaatlichen Eigenjagdbezirke, soweit sie jagd ausübungsberechtigt sind, Leiter und Revierleiter der Verwaltungsjagdbezirke, die bei der Jagdbehörde des Erlegungsortes registriert sind.

Voraussetzung für die Übertragung ist die Teilnahme an einer Schulung nach § 22a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Fleischhygienegesetz, die durch die Veterinärämter vorgenommen und dokumentiert wird. Eine örtliche Bindung besteht nicht; über eine anderweitige Schulung muss eine Teilnahmebestätigung vorgelegt werden.

Im Rahmen der Schulung werden die Rechtsgrundlagen sowie erforderliche Kenntnisse über Trichinen vermittelt und die Durchführung der Probenahme und des Transportes der Trichinenproben erläutert. Darüber hinaus wird der/die Betroffene über die aus der Übertragung erwachsenen Pflichten belehrt.

Vor dem Hintergrund des Schweinepestseuchenzuges bei Schwarzwild in Niedersachsen in den zurückliegenden Jahren wird die Schulung auch zum Anlass genommen, die Jäger über die Schweinepest, über das Schweinepestmonitoring sowie zu den Probenahmeverfahren zu informieren, um den Verpflichtungen Niedersachsens nach EU-Recht nachzukommen.

Die Trichinenproben sind einschließlich des Wildursprungsscheins (Original und zwei Durchschriften) durch den Jagd ausübungsberechtigten bei der Trichinenuntersuchungsstelle (**Stadt Braunschweig, Abt. Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Richard-Wagner-Str. 1-2 , 38106 Braunschweig**) während der normalen Öffnungszeiten abzugeben. Die Befundmitteilung an den Jagd ausübungsberechtigten erfolgt durch die Untersuchungsstelle (auch per Telefax) und wird dem Tierkörper bei der Abgabe beigelegt. Das Original des Wildursprungsscheins verbleibt bei der Fleischuntersuchungsbehörde. Der Jagd ausübungsberechtigte erhält die beiden Durchschriften. Eine Durchschrift muss er mindestens zwei Jahre aufbewahren

**Gesetz zur Änderung des Fleischhygienegesetzes und der Fleischhygiene –
Verordnung vom 04. Nov. 2004:**

<http://217.160.60.235/BGBL/bgbl1f/bgbl104s2688.pdf>